



Stans, 15. April 2014  
**Nr. 320**

Volkswirtschaftsdirektion. Objektkredit für den Aufbau eines Nationalen Innovationsparks Zentralschweiz. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Der nationale Innovationspark soll vor allem den übergeordneten nationalen Interessen dienen und die Innovationskraft und damit die Attraktivität der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb steigern. Über eine einheitliche internationale Vermarktung des Innovationsparks Schweiz soll dies mittel- bis langfristig zur Ansiedlung von Forschungseinheiten zwischen Unternehmen und Hochschulen führen und den zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen der Schweiz einen Zugang zur Spitzentechnologie und -forschung ermöglichen.

Der FHZ-Konkordatsrat hat von der Bewerbung der Zentralschweizer Kantone Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit in Konkordatsfragen liegt gemäss der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 (NG 317.11; nachfolgend FHZ-Konkordat genannt) abschliessend beim Konkordatsrat. Mit der Zustimmung des Konkordatsrats werden die Ausgaben zu gebundenen Ausgaben. Eine Abstützung durch den Landrat des Beschlusses zu einer weiteren gebundenen Ausgabe scheint dem Regierungsrat Nidwalden angezeigt, da seine Ausgabenkompetenz über CHF 50'000.– für wiederkehrende Ausgaben überschritten würde.

### **1.2**

Gestützt auf das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIGG) wird gegenwärtig auf Stufe Bund der Nationale Innovationspark (NIP) entwickelt. Konzeptionell federführend sind zurzeit die Kantone, d.h. die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK). Der Nationale Innovationspark soll die Innovationskraft der Schweiz im internationalen Wettbewerb stärken. Die Umsetzung basiert auf zwei Hubstandorten um die ETH Zürich und die EPF Lausanne sowie auf Netzwerkstandorten im Umfeld von Schweizer Hochschulen, Forschungszentren und wissensintensiven Industriepartnern. Die Netzwerkstandorte sollen die Hubstandorte optimal ergänzen. So entsteht ein gesamtschweizerisches Netzwerk von herausragenden Kompetenzen im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Aus 8 verschiedenen Regionen sind fristgerecht per Ende März 2014 Bewerbungsdossiers für Netzwerkstandorte eingegangen. Die Eingaben folgen einem vorgegebenen Kriterienkatalog. Die Dossiers beinhalten Aussagen zu bestehenden und künftigen Innovationsschwerpunkten, zu den Partnern aus Wissenschaft und Industrie, zum räumlichen Entwicklungspotenzial der Areale, zur Erschliessungsqualität des Standorts, zur Trägerschaft sowie zur Finanzierung.

Die eingereichten Dossiers werden durch eine Expertengruppe einer ersten Beurteilung unterzogen. Gestützt auf diese Erstbeurteilung wird der Vorstand der VDK eine umfassende Bewertung vornehmen, die in einen Konzeptvorschlag mündet, welcher der Plenarversammlung der VDK am 26. Juni 2014 vorgelegt wird. Gemäss Vereinbarung mit dem Bund reicht die VDK auf Ende Juni 2014 an das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und For-

schung (WBF) ein konsolidiertes Konzept für den Nationalen Innovationspark ein. Der Bundesrat wird über das Konzept und die politische Würdigung des WBF beraten und den eidgenössischen Räten voraussichtlich im Herbst 2014 eine Botschaft unterbreiten, die bis zur Sommersession 2015 behandelt sein wird. Damit wären die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Nationale Innovationspark am 1. Januar 2016 operativ wird.

Parallel zum laufenden Auswahlprozess der Netzwerkstandorte entwickelt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Zusammenarbeit mit dem Verein Swiss Innovation Park die Grundlagen für die Schaffung einer nationalen Trägerschaft. Diese wird die Dachorganisation der Standorte im Nationalen Innovationspark bilden und als Bindeglied zum Bund wirken. Die nationale Trägerschaft wird insbesondere für die internationale Vermarktung des Innovationsparks Schweiz verantwortlich zeichnen und die Qualität der Marke sichern.

Für den Netzwerkstandort Zentralschweiz haben vertiefte Abklärungen die ZVDK bewogen, die Bewerbung auf die beiden Themenbereiche „Intelligente Gebäude im System“ und „Aviatikindustrie“ zu konzentrieren. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren Kriterien wie die Firmenstruktur in der Zentralschweiz, die Forschungskompetenz, das wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklungspotenzial sowie Alleinstellungsmerkmale innerhalb unserem Land. Dieses Vorgehen wird durch Beschlüsse der Gesamt-Regierungen der Kantone LU/UR/SZ/OW/NW/ZG gestützt.

Folgende Projekte für Netzwerkstandorte wurden eingereicht:

- Kanton Aargau: Projekt Park Innovaare
- Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura: Swiss Innovation Park Nordwestschweiz
- Kanton Bern: Swiss Innovation Park Biel/Bienne
- Kanton Graubünden: NIP Netzwerkstandort Graubünden
- Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug: NIP Netzwerkstandort Zentralschweiz
- Kantone St. Gallen, AR, AI sowie Fürstentum Liechtenstein: NIP Netzwerkstandort Ost
- Kanton Thurgau: NIP Netzwerkstandort Agro Food Innovation
- Kanton Tessin: Parco Nazionale dell'Innovazione
- Kanton Zürich: Hub-Standort
- Kantone FR, GE, NE, VD und VS Hub EPFL

### 1.3

#### Finanzielle Auswirkungen

Zum heutigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass der Betrieb des Netzwerkstandorts Zentralschweiz jährlich maximal 1.0 Mio. Franken kostet. Das Gesamtvolumen umfasst maximal 6.0 Mio. Franken über maximal zehn Jahre. Der Anteil des Kantons Nidwalden beträgt gemäss Verteilschlüssel pro Jahr maximal 64'158 Franken. Die maximale Beitragshöhe darf vorbehaltlich der Zustimmung des Landrats über die ganze Zeitdauer den Betrag von 385'000 Franken nicht übersteigen (6.42 Prozent von 6 Mio. Franken).

In den jährlichen Kosten von 1.0 Mio. Franken für den Betrieb des Netzwerkstandorts Zentralschweiz sind die Personalkosten, die Aufwendungen für die Infrastruktur der Geschäftsstelle sowie die Auslagen für die Aktivitäten des Netzwerkstandorts vorgesehen. Im Zuge des Auf- und Ausbaus soll die Eigenwirtschaftlichkeit, d.h. die Erwirtschaftung der Kosten durch den Netzwerkstandort selbst, sukzessive erhöht werden. Nach Meinung der ZVDK sollen jährlich maximal 1.0 Mio. Franken ausbezahlt werden. Das Gesamtvolumen umfasst maximal 6.0 Mio. Franken über maximal zehn Jahre.

Für den Verteilschlüssel wurde folgende Berechnungsgrundlage gewählt:

- 5 % Standort der Trägerorganisation, anfänglich Luzern (ITZ Horw)
- 5 % zu gleichen Teilen
- 40 % Arbeitsplätze im 2. Sektor
- 50 % Arbeitsplätze im High-tech-Bereich

Ergeben sich wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. standortgebundene Aktivitäten des Netzwerkstandorts) wird der Verteilschlüssel neu verhandelt. Gemäss Verteilschlüssel verteilen sich die jährlichen Maximalkosten wie folgt auf die sechs Zentralschweizer Kantone:

Kanton	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Total
Anteil in %	43.34	5.61	13.93	6.09	6.42	24.62	100.00
Max. Fr.	433 396	56 085	139 272	60 913	64 158	246 176	1 000 000

## 2 Erwägungen

### 2.1

Die Bewerbung der Zentralschweizer Kantone gemäss Bericht vom 28. März 2014 (64 Seiten; Details siehe [www.nw.ch](http://www.nw.ch) → Landrat → Geschäfte) wurde mit den spezialisierten Unternehmen und Hochschulen in der Zentralschweiz koordiniert. Diese Abstützung bildet ein Fundament für den Aufbau des Netzwerkstandorts. Die Zentralschweizer Kantone folgen der Auffassung, dass ein erfolgreicher Netzwerkstandort in erster Linie von Forschung an Hochschulen und in Unternehmen getrieben wird. Entsprechend muss die Trägerschaft des Netzwerkstandorts mittelfristig von interessierten Hochschulen und Unternehmen getragen werden. Die Kantone haben sich im Gegenzug bereit erklärt, die Grundlagen und eine Anschubfinanzierung bereit zu stellen.

### 2.2 Mitbericht Finanzdirektion

Gemäss Artikel 38 des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes sind Verpflichtungskredite notwendig für einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 250'000 Franken sowie für wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000 Franken. Verpflichtungskredite sind dem Landrat zu unterbreiten.

Da die Beiträge an den Nationalen Innovationspark nicht über das Budget der Fachhochschule Zentralschweiz sondern über das ordentliche Budget der Volkswirtschaftsdirektion finanziert werden sollen, kommt automatisch das zuständige kantonale Finanzhaushaltrecht zur Anwendung.

Im Budget beziehungsweise Finanzplan sind keine Beiträge für einen Nationalen Innovationspark vorgesehen. Mit dem Landratsbeschluss wird der Beitrag zu einer gebundenen Ausgabe.

Aus Sicht der Finanzdirektion gilt es zu beachten, dass jede weitere Ausgabe den Finanzhaushalt zusätzlich belasten wird und somit entgegen dem Massnahmenplan zur Entlastung des Haushaltes wirkt.

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für den Aufbau eines Nationalen Innovationsparkes Zentralschweiz. zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an: (\* mit Bericht vom 28. März 2014 der Zentralschweizer Kantone „Netzwerkstandort Zentralschweiz“)

- Landratssekretariat \*
- Sekretariat ZVDK, Stefan Büeler, Volkswirtschaftsdirektion Uri, 6460 Altdorf
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat) \*
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat) \*
- Finanzdirektion
- Bildungsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion \*
- Wirtschaftsförderung
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

